

## **Probekapitel (über Gerichtsabläufe, Migrantenmut, Strafbarkeit der Parole „alles für Deutschland“ und drogenerfahrene Verteidigerinnen)**

Pascal folgte den Wegweisern zum Ausgang, kam an der angekündigten Cafeteria vorbei zu einem Treppenhaus, das ihn ein Stockwerk hinab ins Erdgeschoß zu der Schleuse führte, die er vom Morgen kannte. Von dieser Seite hätte er problemlos hindurchlaufen können, doch in dem Moment fiel ihm auf der anderen Seite ein Gesicht auf. Wen er vor sich hatte, wußte er nicht, doch hatte er von einer Sekunde zur anderen das Gefühl einer schon immer bestehenden und nie vererbten Vertrautheit. Jedoch wollte ihm kein Name und kein Zusammenhang einfallen. In dem Moment, da sich die Blicke trafen, erkannte ihn auch sein Gegenüber, und ihm schien, als würde dort das gleiche déjà-vu ausgelöst. Ein gewinnendes Lächeln der Wiedererkennung zog sich über das Gesicht eines sportlichen jungen Mannes, dessen dunkelblondes Haar an den Schläfen fast bis zur Kopfhaut gestutzt war und sich als Faconschnitt fortsetzte. Als begrüße ihn der Sitznachbar aus dem Geschichtskurs, rief ihm der Junge aus zehn Metern ein „Hi, Pascal“ zu und hob eine Hand zum Gruß. In diesem Augenblick wurde Pascal klar, wer dort, nur durch die Schranken des Gesetzes getrennt, auf Einlaß wartete. Vor ihm stand sein alter Fußballkamerad Kevin. Kevin Schultz.

Als Kevin Pascal erkannte, trat er aus der Schlange und bedeutete Pascal mit einer leichten Kopfbewegung, zu ihm zu kommen. Pascal freute sich. Aus Gründen, die er nicht hätte nennen können, von denen er gleichwohl überzeugt war, erwartete er in diesem Hause die erste angenehme Begegnung. Er beeilte sich durch die Schleuse zu kommen und stand wenige Sekunden später vor Kevin. Beide klatschten sich ab, schlugen sich auf die Schultern und schüttelten dann kräftig ihre Hände. „Mensch, Kevin, das gibt’s ja gar nicht!“

„Gibt’s doch“, lachte der, „oder bin ich ein Geist?“

„Nee, aber so was ähnliches, und zwar ein guter, endlich“, gab Pascal zurück.

„Wie jetzt?“ fragte Kevin.

„Ach, nichts, vergiß es.“

Kevin schüttelte den Kopf und lachte wieder. „Also, etwas komisch warst Du ja immer schon.“

„Du kennst mich also noch?“

„Klar, Pascal Ormunait, der Typ, der nichts vom Fußball versteht und deshalb so

einer Gurkentruppe wie dem Club die Treue hält.“

„Sag mal!“ Für den Bruchteil einer Sekunde war Pascal ehrlich empört. „Wir sind Pokalsieger!“

„Ja, ja, und jetzt steigt Ihr ab, aber das habt Ihr als Meister auch schon geschafft, das macht Euch keiner nach.“

„O.k.“, lenkte Pascal ein, „anderes Thema, was machst Du hier?“

„Na, was macht man schon im Gericht?“ fragte Kevin, „ich will einen Kaffee trinken.“

„Ach so“, antwortete Pascal, „schmeckt der denn hier so gut?“

„Nein, das nicht“, sagte Kevin und setzte eine ernste Miene auf, „aber der ist billig hier und weil ich gerade arbeitslos geworden bin...“ Dann konnte er sein Lachen nicht mehr unterdrücken. „Quatsch, Du Naivling, ich bin sozusagen in offizieller Mission hier.“

„So? Aber Du arbeitest nicht hier?“

Nun legte der Angesprochene den Kopf schief. „Sag’ mal, willst Du mich verarschen? Ich habe hier einen Gerichtstermin, die wollen mir was anhängen.“

„So“, brummte Pascal, „hast was ausgefressen?“

„Na, wie man’s nimmt. Aber erzähl’ ich Dir gleich, ich bin nämlich tatsächlich zum Kaffeetrinken hier – vorher. Ich hab’ noch eine dreiviertel Stunde Zeit, komm’ doch mit.“

Der Vorschlag traf sich mit Pascals eigener Idee, und da er ohnehin keine Planung für den Tag hatte, kam ihm diese Abwechslung gerade recht. Kevin schien sich gut auszukennen. Er kannte die kleine Cafeteria im ersten Stock und wußte, wie man dahin kam. Also ging es wieder durch die Schleuse. Nach einiger Wartezeit waren sie an der Reihe und mußten die Prozedur über sich ergehen lassen. Über die breite Treppe kamen sie ins Foyer des ersten Obergeschosses. Dort standen ein paar verlorene Bänke. Einzelne Flure gingen in die Tiefen des Gerichtstempels ab. Die Cafeteria lag unmittelbar an dieser Plattform. Sie holten sich belegte Brötchen und Kaffee und setzten sich in den Raucherbereich ans Fenster, von wo sie auf die Innenstadt blicken konnten. Im Hintergrund waren der Dom auszumachen, zwei weitere Kirchen und der Colonus. Auch die Hochhäuser am Ebertplatz und am Mediapark konnte Pascal erkennen. Aus dieser Entfernung schienen sie viel näher beieinander zu stehen, als es in Wirklichkeit der Fall war.

Die beiden hatten sich viel zu erzählen. Seit drei Jahren hatten sie sich nicht mehr

gesehen. Sie kannten sich vom Fußball. Acht Jahre hatten sie zusammen bei Olympia gespielt, einem Verein, der mit seinem Sportplatz zwischen den Schienensträngen im Gleisdreieck zwischen Hauptbahnhof und dem alten Abstellbahnhof eine Luft aus Arbeitersport und trostlosen Sozialsiedlungen atmete. Ihre gemeinsame Karriere dauerte, bis sie sechzehn waren. Dann war Kevin nach Kalk gezogen. Er fing damals mit der Lehre als KFZ-Mechaniker an. Von dem ersten Geld und einer Halbwaisenrente – die Mutter war an Brustkrebs gestorben, als er drei war – konnte er seine eigene kleine Wohnung finanzieren, einen besseren Verschlag in der Kapitelstraße. Er hätte jedes Domizil genommen, da er damals unbedingt von zu Hause wegziehen wollte. Der Vater trank, es gab ständig Ärger, auch Schläge. Eines Tages hatte Kevin zurückgeschlagen. Das war kein Zustand. Er zog aus. Den Kontakt zu dem Vater hatte er vollständig verloren, seitdem er in Süddeutschland bei seiner neuen Freundin lebte. Kevin spielte inzwischen bei einer Thekenmannschaft in Delbrück. Damals war er für ein Jahr zur Jugend von Bayer Leverkusen gewechselt, wo er als hoffnungsvolles Talent galt, sich aber nicht hatte durchsetzen können. Als Kevin damals den Verein gewechselt hatte, hatte Pascal ganz mit dem Spielen aufgehört. Zum einen war er seinerzeit in die Oberstufe auf das neue Gymnasium gekommen. Der Übergang gestaltete sich schwieriger, als er gedacht hatte. Er mußte viel Stoff nachholen, um mitzukommen. Außerdem hatte er außer zu Kevin kaum Kontakte zu anderen Spielern aus der Mannschaft gehabt, von oberflächlichen abgesehen. Hinzu kam, daß ihm der aktive Fußball an sich verleidet war. „Die Türken haben immer so getreten. Das hat mir keinen Spaß mehr gemacht.“

„Stimmt“, schmatzte Kevin, „die treten immer noch, macht mir auch keinen Spaß, wenn die mir einen mitgeben, aber wenn ich mal zurücktreten kann, ohne daß es der Schiri sieht, macht es Spaß.“

„Aber das ist doch kein Fußball mehr.“

„Na ja, wie man es nimmt, Fußball ist eben Kampf. Und wegen der Kanaken höre ich damit nicht auf. Zum Glück spielen bei uns in der Mannschaft fast nur Deutsche.“ Kevin machte eine Pause. „Habe wegen der Kanaken übrigens schon mal eine Strafe kassiert.“

„Ach?“ Pascal horchte auf. Man kam dem Thema näher. „Hattest Du eine Schlägerei?“ Pascal war gespannt, aber auch ein wenig schockiert, hatte er doch immer eine Abscheu vor Schlägertypen gehabt. Opas Totschläger, dessen Tat nicht ins Gewicht fiel, kam ihm in den Sinn. Kevin indes war ihm nie als Schläger

erschieden. „Was sonst? Beleidigung?“

Kevin biß in sein Brötchen. „Nein.“

„Was denn dann, hast einem die Reifen vom Moped aufgestochen oder Zucker in den Tank gekippt? Sag schon!“

„Volksverhetzung, § 130 StGB“, schmatzte Kevin.

„Aha“, reagierte Pascal mehr fragend, denn wissend und wurde neugierig. Gleichzeitig spürte er ein leichtes Kribbeln im Rücken. Das hörte sich geheimnisvoll und gefährlich an. Ohne eine Ahnung zu haben, worum es bei diesem Tatbestand, denn darum handelte es sich offensichtlich, ging, kamen ihm bei dem ominösem Wort dunkle Phantasien auf. Volksverhetzung – was mochte Schwerwiegendes dahinter stecken? Er verband sie spontan mit Aufruhr, pöbelnden Massen und Bücherverbrennungen, einer Vorstufe zum Bürgerkrieg und ahnte nicht, daß er damit recht genau die ursprünglichen Vorstellungen des Gesetzgebers getroffen hatte. Vor seinem geistigen Auge stand auch ein Demagoge in schwarzem Mantel und glühenden Augen, der auf einer Versammlung mit geiferndem Gesicht, fuchtelnden Armen und sich überschlagender Stimme schrie: „Nun, Volk steh auf und Sturm brich los!“ woraufhin der Mob die bereitliegenden Fackeln und Benzinkanister ergriff und grölend in Richtung Asylantenheim oder Reichstag aufbrach, wo die Abgeordneten in Panik nach der Polizei riefen. Zaghafte fragte er: „Was heißt denn das?“

Kevin kaute immer noch auf seinem Brötchen. Er ließ seine linke Hand mehrfach durch die Luft kreisen, was so viel heißen sollte wie: Keine Hektik, ab 20 Gramm wird es unverständlich. Dann wischte er sich mit der Serviette den Mund ab und sagte, noch halb kauend: „Ich habe Flugblätter verteilt.“

„Ja und?“

„Da stand drauf: Für eine national befreite Zone.“

„Ja und?“ wiederholte Pascal. Er konnte keinen Zusammenhang zum Gericht herstellen. „Was ist daran schlimm?“

Kevin druckste ein wenig herum. „Na, es stand noch drauf: Deutsche wehrt Euch – laßt euch von den Türken nicht das Land wegnehmen. Dazu noch ein schönes Bildchen.“

„Aha“, murmelte Pascal bemüht, vielsagend zu klingen. Tatsächlich verstand er aber immer noch nicht, wofür Kevin verurteilt worden war. Gut, die Aussage war etwas kraß, besonders in ihrer Pauschalität, aber man würde doch noch zuspitzen dürfen, zumal auch er fand, daß sich manche Einwanderer zu viel herausnehmen.

Dabei dachte er nicht an die 154er Rennhelden, sondern an die Geschichte in der Bahn mit Janine und seufzte auf.

„Was ist denn?“

„Ach nichts. – was war das denn für ein Bild?“

„Ach egal jetzt, zeige ich Dir später.“

„Hm.“ Pascal war die Geschichte noch immer herzlich unklar.

Nach einer Weile fragte er: „Bist Du heute auch wegen so etwas hier?“

„Nicht ganz, aber wegen etwas Ähnlichem.“

„Und zwar?“

„Alles für Deutschland.“

Pascal verstand schon wieder nicht. Was hatte der Spruch mit einem Gerichtsverfahren zu tun – „Alles für Deutschland“? Kevin nahm den letzten Schluck Kaffee, wischte sich noch einmal den Mund trocken und wiederholte: „Alles für Deutschland.“

„Schon klar, alles für Deutschland“, versuchte Pascal ihn nachzuahmen, „aber wofür bist Du jetzt hier?“

„Na dafür. Ich habe ‚Alles für Deutschland‘ verteilt.“

„Klar“, meinte Pascal, „und deshalb trinkst Du hier einen Kaffee und dann noch einen Schnaps!“

Kevin lachte auf. „Nein, im Ernst, das ist verboten, das darf man nicht sagen, jedenfalls nicht öffentlich, auf einer Versammlung zum Beispiel und auch nicht auf Flugblättern verbreiten.“

Pascal wurde ärgerlich. „Komm, verarsch’ mich nicht.“

„Ich verarsch’ Dich nicht, der Spruch ist eine Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen, § 86a.“ Kevins Andeutungen blieben geheimnisvoll. „Es gibt bestimmte politische Zeichen, die darf man nicht verwenden, sonst wird man bestraft, so von früher, weißt Du?“

„Nein, weiß ich nicht.“ Eine dunkle Ahnung hatte Pascal aber doch. „So“, begann er zaghaft, „so von ganz früher, vom Dritten Reich?“

„Du hast es erfaßt. Kennzeichen ehemaliger NS-Organisationen.“

„Nein, habe ich nicht. Du hast doch was erzählt von Deutschland, nicht vom Dritten Reich, und außerdem: Wo bitte ist Dein Kennzeichen?“

„Tja“, Kevin blickte vielsagend: „Jetzt kommt der Trick. Kennzeichen ist nicht nur Kennzeichen, Kennzeichen sind auch Sprüche, Parolen, Abzeichen, alles, was das

Herz begehrt.“

Pascal verstand weiterhin Bahnhof. „Also vielleicht bin ich ja zu blöd, aber entweder willst Du mich doch verarschen, oder Du erzählst mir nicht alles.“

„Nein, im Ernst, das ist so, ich wußte das auch nicht. Aber angeblich war ‚Alles für Deutschland‘ das Motto der SA!“

„Aha, und deshalb darf man das nicht aussprechen?“

„So, ist es. Und nicht verbreiten.“

„Hm.“ In Pascals Kopf arbeitete es. „Darf man denn das Deutschlandlied noch singen, ohne ins Gefängnis zu kommen? Ich meine, das wurde von den Nazis doch auch gesungen.“

„Das könnte knapp werden“, erwiderte Kevin grinsend, „für relativ ungefährlich halte ich es aber, fleischlos zu essen, obwohl der Führer Vegetarier war.“

Pascal schüttelte den Kopf. Der Freund erzählte ihm Ganovenlatein. Da mußte etwas anderes hinter stecken, aber er würde seine Gründe haben. Pascal schluckte den Vortrag erst einmal; vielleicht würde Kevin noch herausrücken, was es mit der seltsamen Geschichte auf sich hatte.

Kevin sah auf die Uhr: „Oh, wir müssen los, komm!“ Um zu dem Saal zu gelangen, in dem die Verhandlung gegen Kevin stattfinden sollte, mußten sie wieder zurück, die Treppe hinunter, durch die Schleuse hinaus, durch eine zweite Schleuse seitlich davon wieder hinein, den Türstehern ihren Tribut zollen, eine andere Treppe hoch. So kamen sie zu dem Flur, wo die Strafprozesse stattfanden. Er sah aus wie alle anderen. Doch hatte Pascal kurz zuvor, als er in Gedanken an das unfruchtbare Gespräch mit dem Staatsanwalt den heiligen Boden betrat, auf nichts geachtet und sah sich nun genauer um. Im Grunde sah es hier nach nichts weniger aus als nach einem Gericht, zumindest wenn man die Maßstäbe des „Tatort“ oder des „Fall für Zwei“ oder auch die eigenen Vorstellungen heranzog. Schlichte Treppen statt hoher Hallen und Kaskaden. Nackte, breite, aber niedrige Flure mit einem sterilen Linolumfußboden, die Wände weißgekalkt, mit braunlackierten hölzernen Handläufen, in unregelmäßigen Abständen unterbrochen von einfachen, schmucklosen Türen. Überraschen konnte die Tristesse indes nicht: sie entsprach der äußeren. Pascal erinnerte die Szenerie an das unglückselige Krankenhaus, in dem der Großvater die letzte Station seines Lebens hatte beenden müssen. Geteilt wurde der Gang von einer Glastür hinter der der Flur sich zu einem Warteraum verbreiterte. Neben den Türen zu den Gerichtssälen zeigte ein in die Wand

eingelassener Glaskasten die Nummer des jeweiligen Saales und die zu verhandelnden Verfahren an. Beispielsweise konnte man bei Raum 210, dem ersten Saal auf der linken Seite, lesen: „17. kleine Strafkammer, Vorsitzender Richter Dr. Bernshagen.“ Darunter waren die zur Verhandlung kommenden Fälle aufgereiht: „1. 9:00 Uhr 17 Ds 23 Js 2134/07 Hashemid, gefährliche Körperverletzung, 2. 9:45 Uhr 17 Ds 44 Js 1209/07 Yalgün und Erdogan, schwerer Raub, Müller-Dörrschmidt, Lisken, Hehlerei, 3. 11.00 Uhr 17 Ds 44 Js 504/06 Ismail, Kaselis, Abdoullah, schwere Körperverletzung u.a., 4. 12:30 17 Ds 11 Js 4687/06 Merkel, Betrug, Dr. Kleinweiler.“ Eine Leuchtschrift besagte: „Öffentliche Verhandlung.“

„Verstehst Du das?“ fragte Pascal. „Wieso stehen denn hier noch Namen dahinter?“

„Keine Ahnung, vielleicht die anderen Angeklagten.“

„Nein, das kann nicht sein, die stehen doch vorne.“

„Du, das ist mir jetzt Wumpe.“ Kevin wirkte gereizt. „Was interessieren mich diese Schilder? Das war damals schon so, jeden Scheiß hast Du hinterfragt, vielleicht sind das die Verteidiger, was weiß ich!“

Richtig, die Verteidiger konnten es sein, und in der Tat, oben stand es auch, kleingedruckt. Nicht alle Angeklagten hatten einen Verteidiger. Pascal fiel auf, daß auch Kevin ohne Begleitschutz im Gericht erschienen war. „Braucht man denn keinen Anwalt?“

„Hm“, brummte Kevin, „gebrauchen könnte man ihn, aber umsonst ist der Tod.“

„Nee“, konterte Pascal und grinste, „das stimmt nicht, der kostet das Leben.“

„Na siehste.“ Kevin grinste zurück. „Dann weißt Du ja Bescheid.“

„Aber ein Risiko ist es doch?“

„Das schon, na ja für die Kanaken nicht.“

Pascal zog die Brauen zusammen. Was konnte Kevin damit wieder gemeint haben? „Na, Du wirst es erleben, die haben schon ihre Helfershelfer, die dafür sorgen, daß sie nicht zu hart angefaßt werden.“ Kevin sprach, als ob er Ahnung hätte, jedoch klang auch Verbitterung aus seinen Worten.

Sie standen vor der Tür auf der rechten Seite des Flures, die zu Saal 247 führte. Aus dem Glaskasten ging hervor, daß man es mit einem Jugendgericht zu tun hatte, genauer gesagt, mit einer Jugendrichterin. Bei kleineren Delikten entschied ein Einzelrichter, keine Strafkammer. Stand etwas mehr auf dem Spiel, kam man vor ein Schöffengericht. Pascal wunderte sich über Kevins Detailwissen, er wollte lieber

nicht wissen, woher er es hatte. Kevins Termin sollte um Punkt 11.00 Uhr beginnen, jetzt war es viertel vor. Er war Nr. 5 auf der Rolle, eine halbe Stunde war für ihn vorgesehen. Und, was sich bisher, jedenfalls für einen in diesem Metier Unbeleckten wie Pascal, wie eine Räuberpistole ausgenommen haben mochte, hier wurde es amtlich: „Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen“. Damit konnte man sich tatsächlich strafbar machen! Hatten diese Worte für Pascal immer noch nicht ihren Schrecken verloren, so empfand er gleichzeitig etwas wie Respekt vor dem wiedergefundenen Freund, ja fast sogar ein bißchen Neid. Denn in gewisser Weise nahm sich dieser Tatvorwurf gar nicht als Anklage eines kriminellen Delikts aus, eher wie die Beschuldigung einer politischen, keiner gesetzlichen Abweichung. Als gewöhnlicher Krimineller würde man es bestimmt nicht dazu bringen, wegen Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen oder auch wegen Volksverhetzung angeklagt zu werden. Körperverletzungen, ob schwer, gefährlich, einfach, doppelt, schienen im Vergleich damit geradezu banal. Kevin war aber weder ein Körperverletzer noch ein Räuber oder ein Kindesentführer. Vielleicht war er überhaupt kein Krimineller, sondern der Mutige, den jede verbotene Wahrheit braucht, um ausgesprochen zu werden? In Deutschland war dieser Mut noch nie beliebt, jedenfalls nicht bei den Mächtigen, da sie die Wahrheit zu fürchten haben. Nicht zu Zeiten Metternichs und nicht zu denen von Kevin Schultz und Pascal Ormunait.

Die Namen der Angeklagten waren auch in Raum 247 Programm: Stepanovic, Tesic, Akgün, Nexia, Fallafel. Formal konnten sie natürlich Bundesbürger sein. Die Zeiten, da die BRD-Mitgliedschaft ein kostbares Gut war, sind lange vorbei. Der erste „richtige“ Deutsche kam an Nr. 4, Tobias Ziprian, BtMG. In der Juristensprache hieß das so viel wie: „Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz“; ein Kiffer also. Kevin schaute sich um. Etwas weiter zurück im Gang lungerten in einem kleinen Wartebereich mehr Leute herum, als es hätte sein dürfen, wenn alle Prozesse termingemäß verlaufen wären. „Mal erkunden, wie weit die sind.“ Pascal ging auf die Wartenden zu. „Welche Sache ist denn gerade dran?“ fragte er in die Runde.

„9.45 Uhr, hat sich alles verzögert“, sagte eine Frau, deren Gesicht die gleiche unnatürliche Gesichtsbräune zeichnete wie das der Pförtnerin bei der Staatsanwaltschaft. Jedoch hatte sie bedeutend mehr Falten, ja das Gesicht schien eine einzige Anhäufung von Falten zu sein. Daran konnten auch Creme und Schminke nichts ändern. Trotz aller Antiaging-Energie wirkte es wie ein zerknitterter

Lederlappen. Unter den Augen hatten sich dicke Ringe gebildet, Tränensäcke hingen schlaff herab. Die Frau war ein Ausdruck der Verbrauchtheit und als solche eine selbsterhobene Anklage gegen den Verfall der eigenen Jugend, einer Jugend, die allerdings kaum einen anderen Lebenszweck gekannt haben konnte, als sich selbst zu verzehren. „Bei uns geht es schnell“, sagte sie. Mit „uns“ meinte sie offensichtlich sich selbst und einen schlaksigen jungen Mann mit einem schmalen, kantigen Gesicht neben ihr auf der Bank, der etwa im Alter von Pascal und Kevin sein mochte. Sein straßenkötterblondes Haar war nur im Ansatz zu sehen, da es zum größten Teil in einer schwarzen Strickmütze steckte, die sich bis über den Hinterkopf wölbte. Einige der rastagelockten Strähnen fielen nach vorne bis über die Schultern herab. Die Hände hielt er in die Taschen einer schwarzen Hose gestopft, die Beine lang ausgestreckt. Dazu trug er unter einer offenen Lederjacke ein graues Sweatshirt, das über die Hose hing. Seine hingeflegelte Haltung sowie die Tatsache, daß er, abgesehen von der Verbrauchten, der einzige Mitteleuropäer unter den Anwesenden war, ließen erahnen, daß er Tobias Ziprian, der Kiffer, war. Mit der Verbrauchten gab dieser Verquanzte ein gutes Paar ab. „Die ist bestimmt seine Dealerin oder irgend so eine Vertrauensstange aus der Szene“, raunte Kevin Pascal ins Ohr.

„Und was macht die hier? Ob sie eine Zeugin ist?“

„Kann sein, komm', wir gehen rein, ich hab' keinen Bock auf die.“

„Geht das denn, die Verhandlung läuft doch gerade. Da kann man doch nicht reinplatzen.“

„Doch, komm, da sagt keiner was, ich will mal abchecken, wie der Richter so drauf ist.“

Damit wandten sich die beiden zur Tür. Kevin öffnete vorsichtig. So leise wie möglich tasteten sie sich zu den Zuschauerbänken vor. Der Raum war unvermutet klein. Es gab nur zwei Reihen, sie setzten sich in die hintere der beiden. Schräg vor ihnen in der ersten Bank saßen zwei andere Personen im Zuschauerbereich; der eine ein junger Typ, wohl ein Schüler, der ausgesprochen angestrengt wirkte, soweit Pascal das von hinten erkennen konnte. Das Gesicht verpickelt und vor Anstrengung gerötet, die Lippen verkrampft aufeinandergepreßt, starrte er auf die Anklagebank wie das Kaninchen auf die Schlange. Daneben kauerte, ihm halb zugewandt, eine gleichfalls sehr junge Frau. Seine Linke hielt sie in der einen Hand, die sie mit der anderen unentwegt streichelte.

Der Richter war eine Richterin, sehr jung und zierlich mit langen, blonden, hinten

hochgesteckten Haaren. Sie wirkte wie eine Schaufensterpuppe. Als die beiden jungen Männer eintraten, sah sie kurz auf. Ihr Blick strahlte sowohl eine gewisse Unsicherheit als auch eine um Korrektheit bemühte Dienstbeflissenheit aus. Linkerhand von ihr saß der Protokollführer, ein Stoppelkopf undefinierbaren Alters; Brille, Haare grau, schwarzer Rollkragenpullover unter der Robe, die mehr eine Kutte war. Nachdem sie kaum zu Pascal und Kevin hinübergeschaut hatte, drehte die Richterin den Kopf nach rechts zum Fenster, wo ein Enddreißiger ebenfalls mit Brille hinter seinem Staatsanwaltstisch hockte, die Augen quer durch den Raum auf zwei halbwüchsige Burschen mit offensichtlichem Migrationshintergrund gerichtet, die ihm gegenüber hinter der gleichartigen Bank der Angeklagten saßen. Sie wirkten ungespielt cool. Rechts von ihnen wälzte ein grauhaariger dicker Mann, um die Mitte fünfzig, wie alle Offiziellen in schwarzer Robe, im Stehen ein Gesetzbuch. Offensichtlich war er der Verteidiger. Neben dem Enddreißiger, der mit verschränkten Armen in nicht unähnlicher Haltung wie Tobias, der Verquanzte, in seinem Sessel hing, saß mit etwas Abstand eine Frau mit rundem Rücken und blauem Pullover. Sie blätterte in einem Aktenordner.

Der Prozeß war weit fortgeschritten. „Ja“, sagte die Frau und setzte anscheinend Ausführungen fort, mit denen sie bereits begonnen hatte: „Nach allem, was wir gehört haben, haben wir es also mit eindeutig jugendtypischem Verhalten zu tun.“ Sie sagte „Verhalten“, nicht „Taten“, geschweige denn „Kriminalität.“ „Der Murat“, setzte sie ihre Ausführungen in mütterlichem Tonfall fort, „ist halt noch sehr unreif. Er hat von Hause aus keine festen Maßstäbe mitbekommen. Seine Eltern sind noch vollkommen in traditionellen Vorstellungen befangen und kommen mit dem westlichen Lebensstil nicht zurecht. Sie waren außerstande, für ihren Sohn, der durch seinen täglichen Umgang mit Gleichaltrigen mit einer ganz anderen Lebenswelt konfrontiert wird, ein wirkliches Verständnis zu entwickeln. Konflikte waren hier vorprogrammiert, Gewalt gehört seit seiner frühesten Kindheit zum Familienalltag. Murat ist im Grunde bis heute desorientiert; er kennt nur Gewalt als Mittel zur Durchsetzung der eigenen Interessen und in der Auseinandersetzung mit anderen. Hinzu kommt, daß er sein Umfeld als tendenziell feindlich wahrnehmen mußte und sich als Außenseiter empfindet. In einer solchen Negativsozialisation, verbunden mit der gleichzeitigen Abhängigkeit von einem entfremdeten Elternhaus, konnte er bisher keine stabile Persönlichkeitsstruktur aufbauen. Die Tat entspricht seinem pubertären Entwicklungsstand. Sie ist, so wenig man sie billigen kann, auch

Ausdruck eines Versuchs, seinen Platz in der Gesellschaft einzunehmen. Ich empfehle dem Gericht daher die Anwendung von Jugendrecht.“

Damit kam die Vertreterin der Jugendgerichtshilfe zu ihren Empfehlungen für die auszusprechende Strafe. Nahtlos an das Bisherige anschließend, fuhr die Sozialpädagogin fort, das hohe Lied des Verständnisses und der Milde zu singen, diesmal im Sinne der Zukunft, die ihrem Schutzbefohlenen keinesfalls zu verbauen sei. Natürlich, man dürfe auch das Opfer nicht übersehen, das Gericht sei auch gehalten, den Tätern vor Augen zu führen, daß ihr Tun Unrecht sei, aber dabei dürfe das Erziehungsprinzip nicht aus den Augen verloren werden.

Allmählich wurde Pascal und Kevin klar, daß eine Schlägerei, und zwar eine ziemlich einseitige, verhandelt wurde. Unmittelbar ausgesprochen hatte es noch niemand, seitdem sie im Saal waren.

Das soeben angesprochen Prinzip gebiete vielleicht nicht zwingend, lege aber doch nahe zu berücksichtigen, daß „der Murat“ erstmals in seinem Leben, nach zwei abgebrochenen Versuchen, die Aussicht habe, eine Lehre abzuschließen. Das lasse eine positive Prognose im Hinblick auf seine, künftig sicherlich zu erwartende, straffreie Lebensführung zu. Einen konkreten Vorschlag bezüglich des Strafmaßes könne sie zwar nicht machen, wolle auch dem Gericht in der Entscheidungsfindung nicht vorgreifen, jedenfalls aber bei Abwägung allen Für und Widers die Erteilung von Auflagen im Sinne von § 15 des Jugendgerichtsgesetzes als angemessenes Mittel empfehlen.

Anschließend ging es in der gleichen Tour mit dem zweiten Angeklagten weiter, seines Zeichens Nexhia mit Namen, von dem die Jugendtante in eben solch familiärem Näherverhältnis sprach wie von „dem Murat“. Die Geschichte, die sie in diesem Fall zum Besten gab, ähnelte der vorangegangenen, wenn nicht in den Details, so doch im Prinzip, wiewohl die rechtserhebliche Quintessenz, Jugendrecht anzuwenden, hier von allein eintrat, da der Delinquent erst siebzehn und damit noch nicht volljährig war. Daher befand man sich – sofern das Gericht dem Vorschlag für Murat folgen würde, in beiden Fällen – in einer vollkommen anderen Rechtsordnung als in der des Strafgesetzbuches. Das Jugendrecht gewährt den Kriminellen eine Reihe von Vergünstigungen, zu denen unter anderem eine Begrenzung der Höchststrafe auf zehn Jahre zählt. Aber bis es dahin kommt, sind eine Menge Hürden zu überwinden. Denn gemäß § 3 des Jugendgerichtsgesetzes ist ein Jugendlicher nur dann strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach

seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen. Abgesehen davon ist das ganze Gesetz vom Geist des Erziehungsgedankens durchwirkt. Kriminalitätsbekämpfung oder gar Opferschutz sind hier weniger bedeutsam als die fürsorgliche Hand, die die Gesellschaft gehalten ist, dem mit ihren Normen sich Schwertuenden entgegenzustrecken, um ihm den Weg ins Leben nicht vollkommen zu verbauen.

Nach den ausführlichen Bemerkungen der Jugendgerichtshilfe verlas die Richterin die Einträge aus dem Erziehungsregister. Würde der Blick in die Vergangenheit der beiden Angeklagten zum Maßstab der Sozialprognose erhoben, dann hätten sie schlechte Karten. Seit dem zwölften Lebensjahr hatten beide Bekanntschaft mit der Polizei und den Strafgesetzen gemacht. Autoeinbrüche, Diebstähle aller Art, Körperverletzungen usw. Pascal und Kevin blickten sich vielsagend an. Das war eine Menge Holz. „Damit kommt die doch nicht durch“, flüsterte Pascal und deutete mit dem Kopf in Richtung Sozialtante.

„Wart’s mal ab.“

Inzwischen war die Verlesung abgeschlossen. „Anträge?“ fragte die Richterin und wandte den Kopf zwischen Staatsanwalt und Verteidiger hin und her. Der Rechtsanwalt war bislang überhaupt noch nicht in Erscheinung getreten, seine wichtigste Aufgabe schien darin zu bestehen, darauf zu achten, daß hier nichts aus dem Ruder lief. War das gesichert, würde sich der Rest von alleine geben. „Wie sehen Sie das mit dem Handy?“ fragte er in einem Tonfall in den Raum, der besagte, daß Platz war, etwas herunterzurechnen.

„Raub ist das meiner Meinung nach nicht – wie sehen Sie das?“ griff die Richterin den Ball auf und reichte die Frage an den Staatsanwalt weiter.

„Weil Sie im Moment des tätlichen Angriffs keinen Wegnahmevorsatz sehen?“ gab dieser die Frage zurück.

„Zumindest ist das nicht eindeutig nachzuweisen“, antwortete die zierliche Blondine.

„Hm“, brummte der Anklagevertreter, „Diebstahl, 154. Daran hatte ich auch gedacht.“

Der Verteidiger nickte wohlwollend. Da hatte er es wieder gehört, das Zauberwort, das eine Straftat zum Verschwinden bringen konnte, mit einem Federstrich wie ein Radiergummi eine Bleistiftzeichnung. § 154 und schwupp, weg war sie. Pascal lachte ironisch auf. Opa konnte nicht mehr sagen „schwupp, hier bin ich“ und aus seinem

Grab steigen, als wäre nichts gewesen. Die Richterin blickte verärgert auf. „Ruhe im Saal“, sagte sie mit erstaunlicher Strenge. „Wenn Sie sich unterhalten wollen, gehen Sie bitte raus! Der Diebstahl wird gemäß § 154 Strafprozeßordnung eingestellt – weitere Anträge? Das ist nicht der Fall, dann können wir die Beweisaufnahme schließen und zu den Plädoyers kommen. Herr Staatsanwalt!“

Der so Angesprochene erhob sich. Jetzt sah man, daß auch er Jeans trug, wie so viele hier. Das Hemd stand etwas über den Hosenbund hervor. Ohne jeden Anflug von Theatralik begann er sein Plädoyer mehr herunterzureißen als zu sprechen. „Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, daß die beiden Angeklagten die ihnen zur Last gelegten Taten begangen haben. Fraglich ist nur, wie sie zu bestrafen sind. Nachdem wir den Diebstahl gemäß § 154 ausgesondert haben, ist nur noch auf die gefährliche Körperverletzung abzustellen. Einzig erfülltes Tatbestandsmerkmal ist hier die Alternative der Nr. 2 des Paragraphen 224 Strafgesetzbuch: Mehrere gemeinschaftlich. Schwere Tatfolgen haben wir nicht, der Geschädigte konnte das Krankenhaus nach drei Tagen wieder verlassen, die letzten Verletzungen waren nach zwei Wochen ausgeheilt. Ob die Schuhe als gefährliche Werkzeuge gelten können, war nicht festzustellen. Für die Angeklagten spricht, daß sie sich seit der Tat straffrei verhalten und sich einsichtig gezeigt haben, daß ihr Verhalten überzogen war. Auch die Geständnisse sind grundsätzlich positiv zu würdigen, jedoch möchte ich ihnen kein allzu großes Gewicht geben, weil sie erst abgegeben wurden, nachdem der Geschädigte zweifels- und widerspruchsfrei die Tat geschildert hatte und sich abzeichnete, daß es auch so zur Verurteilung kommen würde. Gegen die Angeklagten sprechen eindeutig ihre Vorbelastungen, die wir soeben gehört haben. Ich meine daher, daß die Rechtsfolge spürbar sein muß. Den Tätern muß klargemacht werden, daß ihr Verhalten nicht in Ordnung ist. Nachdem aufgrund der Prognose der Jugendgerichtshilfe jedenfalls jetzt keine schädlichen Neigungen festgestellt werden können, halte ich die Verhängung von Jugendarrest in Gestalt von Freizeitarrest für erforderlich. Daneben sollte eine Arbeitsauflage erteilt werden. Unter Abwägung aller Gesichtspunkte beantrage ich zwei Wochen Freizeitarrest sowie 75 Arbeitsstunden.“

Der Staatsanwalt war am Ende. Was nun eigentlich vorgefallen war, wußten nach diesem Abriß weder Pascal noch Kevin, wohl aber war ihnen klar geworden, daß die Strafverfolgungsbehörde es als spürbare Rechtsfolge verstand, daß zwei Jungbrutalos, die seit frühester Jugend auf Gewalt und Rechtsbruch setzten, für zwei

Wochenenden ihr gewaltgetüchtes Normaldasein in das Jugendgefängnis verlagern sollten, wo sie mutmaßlich einen Großteil ihres gewohnten Umfeldes aus der Parallelgesellschaft antreffen würden, sie also im Grunde nur ihr zweites Zuhause aufsuchten. Trotzdem wurden die beiden migrationshintergründigen Kids bei dem Wort „Arrest“ spürbar unruhig. Anscheinend war das für sie eine Härte, mit der sie nicht gerechnet hatten.

Damit kam der Verteidiger mit seinem Plädoyer an der Reihe. Zunächst stellte er klar, daß er formal nur für einen der beiden Angeklagten sprechen könne, eben für seinen Mandanten, aber das einheitliche Tatgeschehen mache seine Ausführungen der Sache nach auch auf den anderen übertragbar. Auch er könne sich, wie der Herr Kollege – damit meinte er den Staatsanwalt – auf wenige Worte beschränken, die Tatfrage sei klar, die Rechtsfolgen – will heißen: das Strafmaß – seien das, was es zu erörtern gelte, wobei man nach Ausscheidung der Wegnahme des Handys und der Beleidigung gemäß § 154 nur noch über die Körperverletzung zu befinden habe.

Pascal zuckte zusammen. Hundertvierundfünfzig, dieses Zauberwort kannte er inzwischen. Anscheinend war es eine Allzweckwaffe. Verwundert nahm er darüber hinaus zur Kenntnis, daß das Strafmaß nicht festgesetzt, sondern erörtert wurde, ausdiskutiert wie in einem Debattierklub gewissermaßen. Für Pascal und Kevin war es in diesem Stadium schwierig zu erkennen, worum es in dem Fall ging.

Hier – damit kam der Verteidiger auf die Diskussion des Strafmaßes zurück – könne er dem Herrn Staatsanwalt nicht ganz folgen, insbesondere, was die prozessuale Bedeutung des Geständnisses betreffe. Er sähe nicht, daß man dieses vernachlässigen könne; das Gegenteil sei der Fall. Zur Tatzeit sei es dunkel gewesen; ob man dem Geschädigten, der von den Schlägen und Tritten doch sicherlich in einen besonderen Streßzustand versetzt worden sei, ohne weiteres darin folgen dürfe, daß er die Angeklagten erkannt habe, müsse bezweifelt werden. Eine intensive Befragung, die womöglich manche Zweifel zu Tage gefördert hätte, habe er sich aber infolge des Geständnisses ersparen können, und genau darin liege dessen Wert im strafprozessualen Sinne. Schließlich habe man dem Opfer dadurch ersparen können, sich mit der Erinnerung an die Tat und deren genauer Schilderung allzu sehr quälen zu müssen, und ihn, was auch zu bedenken sei, vor einer möglichen Falschaussage bewahrt. „Ich sage *möglich*, ich will Ihnen nicht zu nahe treten, Herr Fink, aber wir wissen doch alle und haben es hier oft genug erlebt, daß die Opfer, auch wenn sie Opfer bleiben, doch zu einigen Übertreibungen neigen,

wenn sie glauben, es bestehe die Gefahr eines Freispruchs, oder daß sie sich im Laufe der Zeit unbewußt in ihre Erinnerung hineinsteigern und sie ausschmücken. Und auch eine Übertreibung ist strenggenommen eine Falschaussage mit allen sich daraus ergebenden strafrechtlichen Konsequenzen, eine Ausschmückung erst recht.“

Es war das erste Mal, seit Pascal auf der Polizeiwache in Ehrenfeld seine Aussage gemacht hatte, daß die Konsequenz einer Straftat, einer nur „möglichen“ auch noch, jemandem potentiell zugerechnet wurde, der als Opfer auf der Gerichtsbank saß. Der Verteidiger hatte seine Sache gut gemacht. Gestik und Mimik brachten eine Selbstgewißheit zum Ausdruck, die der einzig richtigen Rechtsansicht, nämlich der seinigen, entsprach. Er hätte es wahrscheinlich nicht abgelehnt, vonseiten des Opfers Dankbarkeit für seine nachsichtige Verteidigung der beiden Jungmigranten, die bedauerlicherweise auf der Anklagebank saßen, einzufordern. Der Junge vor ihnen erweckte leider einen anderen Eindruck. Auch schien ihn das Verfahren trotz des Geständnisses nicht vor Seelenqualen bewahrt zu haben. Eher konnte man das Gegenteil annehmen. Er war knallrot angelaufen, und es war nicht das Rot der Euphorie. Die Freundin war, so dicht es ging, an ihn herangerückt und hielt seine Hand fest umklammert. Der Verteidiger setzte sich zufrieden, nachdem er das Ansinnen auf Jugendarrest als deutlich übertrieben von sich gewiesen hatte. Mit den Arbeitsstunden könne er sich jedoch anfreunden, es sollten allerdings höchstens 50 sein.

„Das letzte Wort gebührt den Angeklagten.“ Beide verzichteten. Für einen Moment trat Stille ein. Die Richterin schrieb und strich in ihren Papieren herum, legte dann den Stift zur Seite und erhob sich. Auch alle anderen, einschließlich der Zuschauer sowie des Schülers und seiner Freundin, standen auf. Pascal und Kevin waren gespannt. Sie wußten schließlich immer noch nicht, was zwischen dem Pickligen, der den Namen Fink trug, und den Fremdverwurzelten abgegangen war.

„Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil: Die Angeklagten Nexhia Hashim und Murat Kelfas werden wegen gefährlicher Körperverletzung zur Ableistung von 75 Arbeitsstunden verurteilt. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Außerdem haben sie dem Geschädigten eine Wiedergutmachung in Gestalt einer Geldzahlung in Höhe von jeweils 50 Euro zu leisten. Setzen Sie sich bitte.“

Als alle wieder Platz genommen hatten, begann die Richterin mit der Urteilsbegründung. Als erstes stellte sie fest, warum in beiden Fällen Jugendrecht

zur Anwendung kam. Dabei konnte sie, wie sie sagte, vollständig den Ausführungen der Jugendgerichtshilfe folgen. Damit war mitgeteilt, daß die Frau mit dem runden Rücken im blauen Pullover eine Sozialtante war. Die Vorsitzende begann, den Sachverhalt zu referieren. Es wurde spannend. Fest stand bisher nur, daß der schwächliche Junge vor ihnen, dieses halbe Kind, von den beiden Multikulturellen in irgendeiner Form angegangen worden und wahrscheinlich, wie die kurze Erwähnung des Wortes „Körperverletzung“ durch den Verteidiger andeutete, zusammengeschlagen worden war. Doch auch das war bis dato nicht klar ausgesprochen worden, von den Einzelheiten ganz zu schweigen. Die kamen jetzt: „Das Gericht geht von folgendem Tatgeschehen aus: Sie kamen in der Nacht des 13. März letzten Jahres gegen 5:30 Uhr aus dem ‚Destil‘, wo sie mit Freunden und Bekannten gefeiert hatten. Mit der ersten U-Bahn fuhren Sie bis zur Station Kalk Post. Von dort wollten Sie zusammen bis zur Wohnung von Herrn Hashim in der Kalk-Mülheimer Straße gehen, um dort noch gemeinsam Wasserpfeife zu rauchen. Auf dem Weg kam Ihnen Herr Fink entgegen. Als Sie auf gleicher Höhe waren, stießen Sie, Herr Kelfas, mit Herrn Fink zusammen. Fest steht zunächst, daß Sie gesagt haben: ‚Was guckst Du, Kartoffel?‘ Darüber hinaus haben Sie, Herr Kelfas, behauptet, von Herrn Fink angerempelt worden zu sein; Herr Hashim bestätigt diese Einlassung. Herr Fink hat das umgekehrt dargestellt, er hätte versucht, Ihnen auszuweichen, Sie aber hätten ihn gezielt mit der Schulter gestoßen. In diesem Punkt konnte das Gericht den Sachverhalt aufgrund der sich widersprechenden Aussagen nicht aufklären. Zu Ihren Gunsten muß man ihn insoweit unter Anwendung des Zweifelssatzes offen lassen. Fest steht dann aber der weitere Geschehensablauf. Sie gingen sofort auf Herrn Fink los, brüllten ihn mit den Worten ‚Paß auf, Du scheißdeutscher Hurensohn‘ an, hielten ihn fest und begannen unvermittelt, ihm Ohrfeigen zu versetzen. Sie schlugen ihm in schneller Folge mindestens zehn Mal ins Gesicht, stießen Herrn Fink dann zu Boden, traten dort mehrfach auf ihn ein. Daß Sie ihn am Kopf trafen, konnte nicht festgestellt werden, was möglicherweise darauf zurückzuführen ist, daß der Geschädigte die Hände zum Schutz vor das Gesicht hielt. Das wird insofern bestätigt, als er an diesen starke Prellungen davontrug. Daneben wies der Geschädigte Prellungen im Brust- und Rückenbereich sowie an den Beinen auf, am linken Knie wurde ein Bluterguß festgestellt. Im Gesicht hatte er lediglich leichte Prellungen, im Wesentlichen bestätigte die rote Färbung, die von den Ohrfeigen herrührte, den Tathergang.

Diesbezüglich war nicht auszuschließen, daß die Verletzungen von dem Sturz herrührten und somit nicht vom Tatvorsatz umfaßt waren. Als sich dann ein Auto näherte, ließen Sie von Herrn Fink ab, wobei einer von Ihnen merkte, daß diesem ein Handy aus der Tasche gefallen war. Sie nahmen es an sich, bevor Sie sich im Laufschrift entfernten. Nach wenigen Metern warfen Sie es in ein Gebüsch, weil Sie Angst hatten, es könne Sie verraten. Sie konnten dann zunächst entkommen, wurden aber bei einer Lichtbildvorlage durch Herrn Fink erkannt. Ihre Täterschaft hat sich im Verlauf der Ermittlungen erst allmählich bestätigt. Das Alibi, das Sie zunächst angaben, wirkte konstruiert, die Aussagen der Entlastungszeugen stimmten so detailliert überein, daß die Polizei von Absprachen ausging. Es wurde daher Anklage erhoben, und heute haben Sie ja den Sachverhalt im Großen und Ganzen bestätigt. Es war daher zu entscheiden, wie Sie für diese Tat zu bestrafen sind. Die wesentlichen Überlegungen hierzu sind in den beiden Plädoyers vorgetragen worden, ich brauche sie nicht zu wiederholen. Wie der Herr Staatsanwalt bin auch ich der Ansicht, daß Ihre Tat kein Kavaliersdelikt war, was Ihnen im Grunde selbst klar ist. Sie haben eingeräumt, daß Ihre Reaktion überzogen war...“

Reaktion? – Pascal hatte richtig gehört. Doch was konnte worauf eine Reaktion sein, da nicht nur offen geblieben war, wie es zu dem Zusammenstoß gekommen war, sondern auch keine Rede davon sein konnte, daß der Junge Anlaß gegeben hätte, ihn derart zusammenzuschlagen? So viel war auch nach dem wenigen, das Pascal nun mitbekommen hatte, klar. Die Richterin war inzwischen dabei, zu begründen, warum das Geständnis, wie die Verteidigung zutreffend dargelegt habe, sehr wohl strafmildernd zu berücksichtigen sei, so wie auch der berauschte Zustand der Angeklagten zur Zeit der Tat und die schwierigen Verhältnisse in deren sozialen Umfeld. Negativ sei zwar hervorzuheben, daß die Täter bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten seien, aber das Gericht sehe den Fürsorgegedanken des Jugendstrafrechts im Mittelpunkt der Entscheidungsfindung, und daher sei es zu der soeben ausgesprochenen Strafe gekommen. Als die Richterin abschließend die möglichen Rechtsmittel der Angeklagten erläuterte, zogen diese bereits ihre Jacken über, während der Verteidiger seine Tasche packte und mit einem zustimmungheischenden Blick zur Uhr aufsprang. Weitere Termine! Ein Händedruck und ein Nicken zu den beiden Nachwuchsschlägern, und alle drei machten sich zur Tür.

Das Urteil war gesprochen, der dicke Anwalt wünschte den Anwesenden einen

schönen Tag, nickte auch Pascal und Kevin zu. Der Gewinner ist gern jovial, auch zu Menschen, die man nicht kennt; immerhin könnten sie Angeklagte und damit Mandanten von morgen sein. Der Pickelige ließ den Schlägern reichlich Vorsprung, bevor er sichtlich verängstigt mit seiner Freundin, die ihren Arm um seine Hüfte schlang, aus dem Gerichtssaal schlich.

Auf dem Gang brannte Pascal darauf, eine Frage an Kevin zu richten: „Hast Du das gehört? Reaktion? Das gibt's doch gar nicht!“

„Doch, gibt's. Es reicht, wenn Du als Deutscher nicht schnell genug Platz machst. Damit verletzt Du deren Ehre.“

Sie hatten keine Zeit, das Thema zu vertiefen, denn schon drängten die Verbrauchte samt dem Verquanzten zur Anklagebank des Saales 247. Wenn auch bei ernsthaftem Nachdenken ohnehin klar war, daß diese Frau nicht als Dealerin im Gericht herumliefe, kam es für Pascal doch überraschend, daß sie sich als die Verteidigerin des Verquanzten und damit als Organ der Rechtspflege erwies. Es bestanden wenig Zweifel, daß sie die Drogenthematik nicht nur aus den Akten ihres Mandanten kannte. Der Mandant selbst war eine spezielle Nummer: Pascal fragte sich, ob der Zufall diesen verkifften Jüngling der Verbrauchten zugetrieben hatte. In den Augen der Anwältin glaubte er eine gewisse Portion Sehnsucht, vielleicht sogar Gier, zu vermuten. Durch den Kontakt und die durch ihn vermittelte Nähe zu dem Typen konnte sie sich einbilden, immer noch seiner Sphäre, auch was ihr reales Alter anging, anzugehören, und dieses mit dem gefühlten zu scheinbarer Deckung zu bringen. Pascal schmunzelte. Er beugte sich zu Kevin und flüsterte: „Meinst Du, zwischen denen läuft was?“

Kevin verzog das Gesicht. „Wenn er klug ist, ja. Dann kann er das Honorar senken.“

„Wäre aber ein ziemliches Opfer.“

Beide grinnten.

Die Verbrauchte sah verunsichert und beleidigt zu ihnen herüber. Pascal merkte, wie er rot wurde. Sie zog sich ihre Robe über und setzte sich ans Pult. Der Verquanzte ließ sich in den Sessel neben ihr fallen und schob die Ärmel seines Pullis bis zu den Ellenbogen hoch. Unter dem Pulli wurde ein weißes T-Shirt sichtbar, das noch schlabberiger aus der Hose hing als der Pullover darüber. Die Richterin erhob sich, mit ihr alle Anwesenden. Kaum, daß sie standen, bedeutete die Vorsitzende mit einer leichten Handbewegung den Personen im Saal, wieder Platz zu nehmen.

„Es kommt zum Aufruf die Sache gegen Ziprian.“ Die Richterin zog die Akte hervor. Die Personalien und die wirtschaftlichen Verhältnisse waren schnell erörtert. Der Delinquent war 20 Jahre alt, ledig, Student der Soziologie und Pädagogik, wohnte in einem Studentenwohnheim, lebte von BaföG. Kinder und Unterhaltspflichten hatte er keine. „Noch Fragen zu den persönlichen Verhältnissen?“ Allseits nein. „Dann bitte die Anklage.“

Der Mittdreißiger erhob sich. Die Linke in die Hüfte gestemmt, in der Rechten eine Handakte, verlas er mit sonorer Stimme die Anklageschrift: Dem Verquanzten wurde vorgeworfen, auf dem Balkon seiner WG Haschischpflanzen gezüchtet zu haben, darüber hinaus zweimal mit ein paar Gramm des Rauschgiftes angetroffen worden zu sein, und zwar in Mengen, die es nahelegten, daß er den Stoff nicht nur zur Aufschärfung der eigenen Selbstgedrehten verwenden würde. Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz in drei Fällen, nach § 29 Absatz 1 Ziffer 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) und § 53 des Strafgesetzbuches.

„Sie haben gehört, was Ihnen zur Last gelegt wird?“ sagte die Blondine. „Wollen Sie sich zum Tatvorwurf äußern?“

„Vielleicht darf zunächst ich etwas dazu sagen?“ schaltete sich unmittelbar die Verbrauchte ein.

„Bitte.“

„Die Sachlage scheint mir doch klar zu liegen.“

„Ihr Mandant hat sich im Ermittlungsverfahren nicht eingelassen...“

„...aber auch die Vorwürfe nicht bestritten. Wenn wir ehrlich sind, ist doch schon die Aktenlage recht dünn...“

„Was ist denn daran dünn? Bei Ihrem Mandanten wurden drei Päckchen Marihuana aufgefunden, das ist Fakt“, warf der Staatsanwalt ein.

„Also jetzt mal der Reihe nach“, unterbrach ihn die Richterin. „Haben Sie oder Herr Ziprian etwas zum Tatvorwurf zu sagen?“

„Nun, wir könnten es kurz machen. Was hier im Raume steht, ist eine geringfügige Menge zum Eigengebrauch. Meiner Ansicht nach ist das ein Fall von 31a. Alles andere wäre unverhältnismäßig.“

Damit kam sie auf ein ebenso effektives Zauberbonbon wie § 154 zu sprechen, das mittels einer gewundenen Formulierung eine formale Strafandrohung mit faktischem laissez faire verbindet. Absatz 2 der Vorschrift lautet: „Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den

Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen.“ Die Voraussetzungen des in bezug genommenen Absatzes 1 sind eine geringe Schuld des Täters und mangelndes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung. Vor allem aber darf der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbauen, herstellen, einführen, durchführen, sich in sonstiger Weise verschaffen oder besitzen. Das Betäubungsmittelgesetz ist eine jener Vorschriften, die vom guten Glauben an das Gute im Menschen durchwirkt sind, der danach trachtet, die strukturelle staatliche Gewalt möglichst in die Schranken zu weisen. Trotzdem: Gerade der Punkt, ob die Menge noch gering genug war, um den Tatbestand des Eigenverbrauchs zu erfüllen, war fraglich. Der Staatsanwalt verzog das Gesicht. „Das mußte ja kommen“, mochte er denken.

„Naja.“ Auch die Richterin zögerte. Ihre Reaktion verriet, daß die Anregung der Verbrauchten für sie ebensowenig überraschend kam wie für den Staatsanwalt, nur etwas verfrüht. „Ihr Mandant ist kein unbeschriebenes Blatt.“ Sie schien unschlüssig oder wollte so erscheinen, denn allzu offenkundig durfte nicht zu Tage treten, daß der Prozeß kaum daß er begonnen hatte, auf das Ergebnis zustrebte, das im Kopf sämtlicher Beteiligten bereits vorhanden war, als sie den Saal betraten. Deshalb störte die Richterin, so hatte Pascal den Eindruck, die Plumpheit, mit der die Verbrauchte das Ziel formulierte, noch bevor der Weg richtig beschritten war. Dazu gehörte auch die Durchschaubarkeit, mit der die Verteidigerin, indem sie das Personalpronomen „wir“ benutzte, eine Gemeinsamkeit der Anschauungen hervorkehren wollte. Vielleicht war der Richterin aber auch die durch wenig Zweifel getrübbte Erwartungshaltung zuwider, die die Verbrauchte an den Tag legte und die sie sich nicht bemühte zu verbergen.

So weit war man indessen noch nicht: „Sie können doch nicht ständig mit Rauschgift durch die Gegend fahren und dann erwarten, daß das nicht geahndet wird. Sie wissen, daß der Besitz bestimmter Mengen strafbar ist. ‚Eigenbedarf‘, wenn ich das höre! Das hier ist kein Eigenbedarf mehr. Das wissen Sie doch selbst. Haben Sie sich mal Ihr Vorstrafenregister angesehen? Lassen Sie den Unfug doch einfach sein. Und Ihre Plantagen, ich möchte nicht wissen, wen Sie damit alles versorgen.“

Der Staatsanwalt war sichtlich verärgert, die Verbrauchte hingegen empört. „Das ist nicht erwiesen“, rief sie. Mit so viel Widerstand hatte sie nicht gerechnet. Ihr Schützling begann unruhig zu werden. Lief hier etwas aus dem Ruder? Die Richterin

versuchte weiter, für Ordnung zu sorgen. „Nun lassen Sie uns doch der Reihe nach vorgehen“, wiederholte sie. „Die Vorstrafen sind in der Tat ein Problem.“ Sie schien zu überlegen, ob eine Klippe zu umschiffen sei. Dann setzte sie zögerlich nach: „Was haben Sie sich denn vorgestellt?“ Das Signal für die Verbrauchte war gesetzt.

Trotzdem war sie an einem gefährlichen Punkt. Denn das Wesentliche an einem Gerichtsverfahren ist Psychologie. Wenn sich das Gericht nicht ernstgenommen fühlt, kann es dazu kommen, daß selbst solche Delinquenten, denen der liberale Rechtsstaat mit wohlwollender Toleranz entgegentritt, schlechte Karten haben. Umgekehrtes gilt, wenn ein Zeuge seine Aussage überzieht und erkennen läßt, daß er dem Angeklagten etwas anhängen will. In derartigen Situationen erlebt der Zuschauer Fälle, bei denen die Verfahrensatmosphäre kippt. Die grundsätzliche Feindseligkeit des Staatsanwaltes, die er gegenüber dem Angeklagten empfindet, weil er angeklagt ist, schlägt gegen den Zeugen um. Der Staatsanwalt, der sich hereingelegt fühlt, sieht auf einmal den Angeklagten als Opfer eines Komplotts; und wenn er schon kein Mitleid für ihn empfindet, nimmt er gerne die Pose dessen an, der einen zu Unrecht Beschuldigten davor bewahrt, ein Fehlurteil zu erleiden. In diesen Fällen plädiert er auf Freispruch. In solchen Situationen, in denen auf Messers Schneide steht, in welche Richtung das Pendel ausschlagen wird, lauern für den Angeklagten Gefahren und Chancen zugleich. Hier zeigt sich, ob der Verteidiger ein Meister seines Faches ist oder ein quacksalbernder Winkeladvokat. Der schlimmste Fehler des Verteidigers besteht dann darin zu überziehen. Ein Gericht, das sich auf den Arm genommen fühlt, reagiert trotzig; ein Gericht, das die Forderungen des Verteidigers für abwegig hält und ihn deshalb nicht für voll nimmt, reagiert genervt. Beide Fälle hat der Delinquent auszubaden.

Die Verteidigerin war am Zug. Für sie kam es darauf an, den zugespielten Ball nicht zu verfehlen. Sie verfehlte ihn – fast. Anstatt kleine Brötchen zu backen, und als hätte sie die Einwände nicht gehört, sang sie zunächst weiter das Lied vom straffreien Eigengebrauch, der hier nach bestimmter Auffassung bestimmter Gerichte doch gegeben sei. Sie sang es in schrillen Tönen und bunten Farben, passend zu ihren Klunkern. Selbst, falls kein Eigengebrauch vorläge, wäre doch die Schuld des Angeklagten gering; eine Einstellung des Verfahrens gegen eine Geldbuße sei das Maximale, was in Betracht käme. Damit hatte sie den Bogen gerade noch gehalten. Die prinzipielle Neigung der Dritten Gewalt, die immer noch bestehende Strafbarkeit leichter Drogen als Verfehlung des Gesetzgebers anzusehen, die das Grundrecht

zum selbstbestimmten Rausch beschneidet und zudem im Widerspruch zur gesellschaftlichen Duldung der Volksdroge Alkohol steht, kam ihr dabei zugute. Sie überwog das Bestreben des Gerichts, zu demonstrieren, daß es die Fäden selbst in der Hand behalten wolle und nicht den Eindruck hervorzurufen, sich von dem Verquanzten und seiner Verehrerin die Maßstäbe vorgeben zu lassen.

„Über 153a könnten wir wohl sprechen“, griff die Richterin die Ausführungen zögerlich auf. „Dann brauchen wir, nebenbei bemerkt, nicht zu klären, ob Jugendrecht anzuwenden ist.“ Einen Weg zu finden, Dinge nicht zu klären, die die Prozeßordnung gern geklärt hätte, ist die Kunst des Richters, dicke Akten in dünne und wenig arbeitsintensive Verfahrensabschlüsse umzusetzen.

Der Staatsanwalt zog laut die Luft durch die Nase. „Wieviel?“ fragte er nach einer Kunstpause. Das Grundsätzliche war entschieden, jetzt wurde über den Preis verhandelt. Bei 500 Euro traf man sich, zahlbar an die Staatskasse, ohne festgelegten Zweck. So hatte jeder etwas davon: der Staat, dem einschließlich der Gerichtskosten etwa gleichhohe Einnahmen entstanden wie bei vierzig Falschparkern, der Verquanzte, der ohne förmliche Strafe aus der Veranstaltung ging, und die Verlebte, die sich das Verdienst dafür an die faltige Brust heften konnte.

„So“, sagte die Richterin und blickte dabei zu den beiden Zuschauern, von denen sie augenscheinlich annahm, daß sie mit der nächsten Verhandlung in Zusammenhang stehen. „Wir machen zehn Minuten Pause, dann geht es weiter.“

Die Richterin verließ den Raum durch eine Tür in der rückwärtigen Wand, der Staatsanwalt warf seine Robe auf den Tisch und folgte der Verbrauchten und dem Verquanzten durch die Eingangstür. Auch Pascal und Kevin verließen den Saal Richtung Flur. Dort war der Verquanzte dabei, sich eine Zigarette zu drehen und sie mit einer gelblich-braunen Substanz, das er aus einem Klümpchen zu Pulver klopfte, anzureichern. Nachdem er fertig gedreht hatte, steckte er sie mit der Lässigkeit, von der anzunehmen war, daß sie die Verbrauchte erregte, in den Mundwinkel und hielt ihr die Tabakpackung hin: „Auch eine?“

„Gerne“, sagte sie dankbar.

\* \* \*

„In der Strafsache Schultz die Beteiligten bitte eintreten.“ Pascal und Kevin kehrten

erneut in den Gerichtssaal zurück. Gemeinsam mit ihnen betrat ein Mittvierziger den Raum. Kevin setzte sich auf die Anklagebank, dorthin, wo zuvor die Mitbürger und der Verquanzte erleben durften, wie der Staat im Sinne der Menschenwürde Zurückhaltung bei der Ausübung seines Strafanspruchs übte. Der Mittvierziger strebte in die Mitte des Raumes, wo er neben einem zentralen Stuhl stehen blieb. Pascal setzte sich wieder auf seinen alten Platz im Zuschauerraum. Er war jetzt der einzige Zuhörer.

„Sind Sie ein Freund des Angeklagten?“ fragte die Richterin. Pascal nickte. „Als Zeuge kommen Sie nicht in Betracht?“

„Nein.“

„Dann können wir ja anfangen. Es kommt zum Aufruf die Strafsache gegen Schultz.“ Zunächst wandte sich die Richterin an den Mittvierziger. „Sie sind Herr Zielinski?“

„Richtig“, antwortete der Angesprochene mit abgeklärtem Kölschen Tonfall. Es stellte sich heraus, daß Herr Zielinski Polizist war und als Zeuge gehört werden sollte. Als solcher wurde er noch einmal aus dem Saal geschickt. Wie bei dem Verquanzten wurden zunächst Kevins Personalien sowie seine wirtschaftlichen Verhältnisse festgestellt. Dieser Punkt ließ sich schnell abhaken. „Dann bitte die Anklage verlesen“, wandte sich die Richterin an den Staatsanwalt.

Der Angesprochene erhob sich und verlas mit der von der vorherigen Verhandlung bekannten betonungsfreien Stimme: „Kevin Schulz, geboren am 2. Januar 1989, wird angeklagt, am 8. Mai 2007 auf der Hohen Straße in Köln Flugblätter verteilt zu haben, die einen Text enthielten, der mit dem Satz ‚Alles für Deutschland‘ endete. Vergehen, strafbar gemäß § 86 a, Absatz 1 Nr. 1, 3. Alternative StGB. Am Tattag verteilte der Angeklagte gemeinsam mit zwei unbekanntem Mitttätern in der Kölner Innenstadt, namentlich in der Einkaufszone Hohe Straße, Flugblätter, auf denen die Befreiung Deutschlands vom nationalsozialistischen Unrechts- und Terrorregime abschätzig dargestellt und in eine, so wörtlich, ‚Erniedrigung und Entrechtung des deutschen Volkes‘ umgefälscht wurde. Am Ende des Flugblattes fanden sich die Worte: ‚Laßt Euch nicht verdummen, glaubt den Herrschenden nicht ihre Geschichtslügen. Wer mit der Lüge lebt, geht immer gebeugt. Ehre unseren Ahnen. Alles für Deutschland.‘ Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der Aussagen des Polizeibeamten Zielinski, sowie der sichergestellten Flugblätter.“

Der Staatsanwalt setzte sich. Die Richterin ergriff das Wort: „Sie haben gehört,

was Ihnen zur Last gelegt wird. Es steht Ihnen frei, sich zu äußern. Wollen Sie etwas sagen?“

„Nein“, erwiderte Kevin mit fester Stimme. Weiter sagte er nichts. Ein „Mit Ihnen rede ich nicht“ verkniff er sich, aber sein Tonfall ließ in diese Richtung keine Fragen offen.

„Dann können wir den Zeugen hören.“ Nachdem der Staatsanwalt Zustimmung nickte, sprach die Vorsitzende in ihr Mikrofon: „Herr Zielinski, bitte.“

Wenige Sekunden später stand Herr Zielinski wieder im Zentrum des Raumes, wo er beim ersten Betreten des Saales gestanden hatte. Auf dem Zeugenstuhl wurde er zunächst auf seine Wahrheitspflicht belehrt: „Als Zeuge haben Sie die Wahrheit zu sagen. Wenn sie es nicht tun, ist das eine Falschaussage und als solche strafbar, im Fall der Vereidigung wäre sie als Meineid ein Verbrechen. Haben Sie das verstanden?“ Herr Zielinski nickte gelangweilt. Zeugenaussagen gehörten für ihn zur gleichen Routine wie Anzeigen schreiben. Danach gab er sein Alter – 45 Jahre – an und verneinte die Frage etwaiger Verwandtschafts- oder Schwägerungsverhältnisse mit Kevin. Zur Sache konnte er mitteilen, daß am fraglichen Tage mehrere empörte Anrufe bei der Polizei eingegangen seien, auf der Hohen Straße würde Nazipropaganda verteilt. Daraufhin seien er und sein Kollege Frenck der Sache nachgegangen; man habe den Angeklagten dort angetroffen, wie er mit einem Passanten in ein Gespräch verwickelt gewesen sei. Deshalb habe er sie wohl nicht kommen sehen, denn zwei Kameraden, die mit Blättern in der Hand unterwegs gewesen seien, seien sofort geflohen. Er habe dann den Angeklagten angesprochen, der noch einige der Blätter in der Hand gehalten hätte. Ob er sicher sei, daß die angetroffene Person der Angeklagte sei? Ja, da sei er sicher, hundertprozentig. Und, so die nächste Frage, die Flugblätter, die er sichergestellt hätte, seien solche gewesen wie dieses hier? Die Richterin hielt ein Blatt in die Höhe: „Kommen Sie ruhig nach vorne.“ Zu Kevin: „Sie dürfen auch kommen.“ Beide kamen der Aufforderung nach. Auch der Staatsanwalt trat ans Richterpult. Die Richterin wiederholte ihre Frage: „Sind das die Flugblätter?“

„Ja“, sagte Herr Zielinski, „das sind die Flugblätter.“

„Fragen?“ Die Richterin drehte ihren Kopf vom Staatsanwalt zu Kevin und wieder zum Staatsanwalt.

„Keine“, sagte ihr Amtskollege, während er sich schon halb abgedreht hatte und auf dem Weg zurück zu seiner Bank war. Kevin blieb weiterhin stumm. „Dann

können wir den Zeugen meines Erachtens entlassen.“

Der Staatsanwalt, der seine Arme vor der Brust verschränkt hatte, nickte wie jemand, der bei einer Inventur bei Kaisers die Waren abzählte und mit Genugtuung feststellte, daß genau die Anzahl an Erdnußbüchsen im Regal stand, die dort laut Vorgabe stehen mußte. Man hätte im Grunde gleich das Ergebnis in die Inventurliste eintragen können, aber die Nachzählung mußte nun einmal sein, wie lästig sie auch war – Vorschrift war Vorschrift. Die Richterin sprach noch einmal Kevin an: „Sie dürfen Fragen an den Zeugen stellen.“

„Habe ich keine.“ Damit war auch der Punkt abgehakt.

Die Vertreterin der Jugendgerichtshilfe faßte sich diesmal preußisch knapp: „Der Herr Schulz lebt schon seit geraumer Zeit in seinem eigenen Haushalt. Außerdem offenbart die Tat ein hohes Maß an strategischem Vorgehen. Für die Anwendung von Jugendrecht sehe ich daher keinen Raum.“

Die Richterin quittierte den Bericht mit einem Nicken. „Wir kommen zu den Vorstrafen. Da haben wir eine Eintragung: Amtsgericht Bonn im letzten Jahr, 20. April. 120 Tagessätze wegen Volksverhetzung.“ Es setzte eine kurze Pause ein. „Dann können wir die Beweisaufnahme schließen. Herr Staatsanwalt bitte.“

Der Vertreter der Anklage erhob sich und setzte in dem stenographischen Buchhalterstil, den er die ganze Zeit an den Tag gelegt hatte, zu seinem Plädoyer an. Der angeklagte Tatvorwurf habe sich durch die Beweisaufnahme bestätigt, es gebe keinen Grund, dem Polizeibeamten nicht zu glauben, schließlich habe auch der Angeklagte nicht widersprochen. Er sei damit der Tat überführt. Fraglich sei, wie er zu bestrafen sei. Die Aussage „Alles für Deutschland“ sei bekanntermaßen strafbar, das habe spätestens die Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm 1 Ss 432/05 geklärt. Man könnte vielleicht der Auffassung sein, in ihr liege keine besondere Polemik im Sinne einer NS-Hetze, aber dem müsse entgegnet werden, daß man es bei diesem Spruch mit der Parole der SA zu tun habe, und der Gesetzgeber habe die Vorschrift mit Bedacht ausgestaltet. Gerade die scheinbar neutralen Parolen begründeten die Gefahr, daß der Rechtsextremismus in die Mitte der Gesellschaft vordringen könne, und deshalb sei hier besondere Wachsamkeit geboten. Der Angeklagte – der Staatsanwalt vermied es weiterhin, Kevin mit seinem bürgerlichen Namen anzusprechen – sei sich dessen bewußt, er sei Aktivist der rechten Szene und entsprechend vorbestraft. Wenn auch die Deliktgruppe nicht formal derjenigen angehöre, zu der die Volksverhetzung gehöre, so seien doch der Unrechtsgehalt

sowie das zu schützende Rechtsgut das gleiche. Der Vergiftung des politischen Klimas gelte es vorzubeugen, die Bürger sollten schon vor dem Anschein bewahrt werden, es könnten sich extremistische Tendenzen erneut breitmachen und einem Unrechtsregime den Weg bahnen. Man könne im übrigen nicht übersehen, daß die Tat ausgerechnet am Tag der Befreiung begangen wurde, das könne schwerlich als Zufall, müsse vielmehr als bewußte Provokation der freiheitlich demokratischen Grundordnung angesehen werden, diese aber sei aus den Erfahrungen mit der unseligen deutschen Vergangenheit als wehrhafte ausgestaltet. Zur Entlastung des Angeklagten gäbe es nichts anzuführen. Zwar habe er die Tat nicht bestritten, aber sein Schweigen, das ihm selbstverständlich zustände, könne auch nicht als schuld minderndes Geständnis angerechnet werden. Die Vorstrafe habe er schon erwähnt, auch sie sei strafverschärfend in Ansatz zu bringen, aus den Gründen, die er bereits genannt habe. Nachdem die erst vor kurzer Zeit ausgesprochene Geldstrafe sich offensichtlich als nicht ausreichend erwiesen habe, dem Täter den Unrechtsgehalt seiner Tat vor Augen zu führen, müsse nun eine Freiheitsstrafe verhängt werden, wie es auch das OLG Hamm in dem soeben erwähnten Urteil getan habe. Hierbei könne man sich durchaus im unteren Bereich des Strafrahmens bewegen; man verhandle zwar nicht über Mord oder Totschlag, aber rede man auch nicht über ein Kavaliersdelikt. Nach all dem halte er eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten für tat- und schuldangemessen. Daß diese zur Bewährung ausgesetzt werden könne, sei die Regel. Ferner beantrage er, dem Angeklagten aufzuerlegen, eine Geldbuße an die jüdische Kultusgemeinde der Stadt Köln zu entrichten. Die Höhe solle bei 1.500 Euro liegen.

Die Richterin schrieb etwas in ihre Unterlagen und fragte anschließend, ob Kevin noch etwas zu sagen habe; ihm als Angeklagten gebühre das letzte Wort.

„Nein, das interessiert Sie doch sowieso nicht.“

Die Richterin schaute kurz und irritiert auf. „Werden Sie nicht frech!“ rief der Staatsanwalt und wirkte erstmalig in der Verhandlung emotionalisiert. Eine solche Antwort gehörte nicht zur Regie.

Pascal staunte über das, was er hier zu hören bekam, hatte er doch zunächst Kevin unterstellt, daß der ihn auf den Arm nehmen wollte, als er erzählt hatte, die Parole „Alles für Deutschland“ habe ihn in das Hohe Haus geführt. Daß man dafür tatsächlich ins Gefängnis kommen konnte, erschien ihm wie eine Satire, freilich von einer billigen Art, die man nie schreiben würde, weil man Angst hätte, daß die Leser

sie für aufgesetzten Kitsch halten könnten. Aber noch mehr war er über die Selbstverständlichkeit erstaunt, mit der alles abgehandelt wurde. So hatte er zumindest erwartet, daß eine Abwägung vorgenommen würde, ob solch ein läppischer Spruch überhaupt unter ein Strafgesetz fiel. Gut, er hatte soeben gelernt, die SA habe ihn als Motto geführt, aber konnte das so bedeutsam sein? Mußte es nicht darauf ankommen, ob der Spruch selbst in irgendeiner Weise hetzerisch oder aggressiv war? Der Inhalt müsse doch, so glaubte Pascal, entscheidend für die Bewertung einer Aussage sein, und nicht, wer wann in der Vergangenheit ähnliches gesagt habe. Man könne die Aussage auch anders verstehen, etwa im Sinne der Selbstverständlichkeit, die einst John F. Kennedy ausgesprochen hatte: „Frage nicht, was dein Land für dich tun kann, frage, was du für dein Land tun kannst.“ Wie konnte ein Rechtsgut, so hatte es der Staatsanwalt genannt, nur dadurch verletzt sein, daß eine Parole, die an sich völlig in Ordnung war, von einer Organisation geführt worden war, die es seit über sechzig Jahren nicht mehr gab? Ob das die normalen Leute überhaupt wußten; und wenn nicht, wie konnte dann das politische Klima vergiftet sein, und was hieß das überhaupt?

Im Saal interessierten solche Fragen nicht. Die Richterin kritzelte immer noch in ihren Papieren. Dann legte sie den Stift beiseite, sah auf und erhob sich. Die Anwesenden folgten ihr. Pascal kannte die Prozedur inzwischen.

„Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil: Der Angeklagte wird wegen Verwendung von Kennzeichen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Darüber hinaus ergeht folgender Beschluß: Der Angeklagte hat als Auflage eine Geldzahlung an die jüdische Kultusgemeinde der Stadt Köln in Höhe von 1000 Euro zu zahlen. Die Bewährungszeit beträgt drei Jahre. Nehmen Sie wieder Platz.“

Auf die Urteilsbegründung war Pascal mehr als gespannt. Aber, darauf erpicht, zu erfahren, was Kevin Böses getan hatte, wurde er erneut enttäuscht. Anstatt darzulegen, welchen Angriff auf die Rechtsordnung sein neuer alter Freund unternommen hatte, hielt sich die Richterin weiter an ihrem Schema auf: Daß vom allgemeinen Erwachsenenstrafrecht auszugehen sei, habe die Jugendgerichtshilfe überzeugend dargelegt. Die inkriminierte Äußerung unterfalle dem gesetzlichen Tatbestand, das sei eindeutig, Interpretationsspielraum ließe er keinen zu. Zu Kennzeichen im Sinne des Gesetzes gehörten auch Wahlsprüche und Motti, und

damit habe man es vorliegend zu tun. Auch sie sei zwar, als sie die Anklage zugestellt bekommen habe, überrascht gewesen, was Inhalt des Tatvorwurfes sei, jedoch habe sie bei einer Google-Recherche bestätigt gefunden, daß es sich bei dem Ausspruch „Alles für Deutschland“ um eine SA-Parole handele, und bekanntlich komme es für die Strafbarkeit einer Handlung nicht darauf an, daß der Täter diese kenne; für den Vorsatz genüge, daß er das, was er sage, bewußt sage, und diesbezüglich habe die Beweisaufnahme ergeben, daß Herr Schultz – jetzt nannte sie den Namen doch – die verfahrensgegenständliche Propaganda verteilt habe. Anderes gelte nur bei Unvermeidbarkeit eines Irrtums über die Strafbarkeit, doch genau das sei hier auszuschließen. Vielmehr müsse man davon ausgehen, daß dem Angeklagten als langjährigem Aktivisten der Szene, der als solcher gerichtsbekannt sei, die Bedeutung seiner Worte auch ohne einen Blick in eine Online-Suchmaschine klar sei. Die Strafhöhe resultiere aus der Erkenntnis, daß der Angeklagte sich offenkundig durch die vorangegangene Geldstrafe nicht habe beeindrucken lassen, so daß nun die Verhängung einer Freiheitsstrafe geboten sei. Der Staatsanwaltschaft könne insofern vollumfänglich gefolgt werden. Diese könne aber noch einmal zur Bewährung ausgesetzt werden. Damit Herr Schultz nicht auf den Gedanken käme, er ginge als freier Mann nach Hause, sei es angebracht, neben der Strafe eine Geldauflage festzusetzen, welche ihn das Unrecht seiner Tat fühlbar werden lasse. Auch darin gäbe sie dem Antrag des Anklagevertreters dem Grunde nach statt. In der Höhe meine sie aber, dem Angeklagten ein wenig entgegenkommen zu können, diesbezüglich halte sie 1000 Euro für ausreichend. Demgegenüber habe sie auf eine bewußt lange Bewährungszeit entschieden. Der Angeklagte täte gut daran zu bedenken, daß er dadurch zur politischen Mäßigung angehalten werden solle. „Der Gesetzgeber wollte politischem Extremismus vorbeugen, damit wir uns als freie und tolerante Gesellschaft entwickeln können, und was unter politischem Extremismus zu verstehen ist, sagt uns das Gesetz. Das ist nun einmal so.“

Die bemühte Festigkeit des letzten Satzes klang mehr nach Rechtfertigung als nach der Bekräftigung, die sie hatte sein sollen. Der Effekt war gegenteilig. Das Selbstverständliche muß man nicht betonen, und daß man vor Gericht das Gesetz anzuwenden hat, sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Betonen muß nur, wer ein schlechtes Gewissen oder ein ungutes Gefühl hat, weil er ahnt, wo Recht und Gesetz auseinanderklaffen und daß in solchen Fällen die Frage nach dem Recht in besonders eindringlicher Form gestellt, aber nicht gelöst wird. Vielleicht grübelte

Pascal zu viel, jedenfalls hatte die Begründung des Urteils für ihn dessen Fragwürdigkeit unterstrichen. Die Fragen, die er sich stellte, schienen die Richterin nicht zu quälen, sie machte ihren Job. Um formale Korrektheit war sie immerhin bemüht. Ihre Worte sprach sie emotionsfrei, fast schüchtern, ohne inquisitorischen Eifer oder Haß. Konnte der Staatsanwalt seine Befriedigung kaum verbergen, blieb sie sachlich. Kevin unterfiel, soeben war es gesagt worden, einem Tatbestand; so einfach war das. Nichts an ihr oder ihrem Urteil kündete von etwas Großem; kein Pathos der Gerechtigkeit, kein Anflug von Schicksal. Im Gegensatz dazu stand die Rechtsfolge. Für Kevin waren die Gefängnistore gefährlich weit aufgestoßen worden, was nach den Ausführungen der Richterin auch beabsichtigt war.

Der Justizbuchhaltung war eine Protokollnotiz hinzugefügt worden. Die Vorsitzende wurde wieder förmlich: „Gegen dieses Urteil können Sie Berufung oder Revision einlegen. Die Frist für beide Rechtsmittel beträgt jeweils eine Woche, beginnend mit dem Tag der Urteilsverkündung, also heute. Sie können das Rechtsmittel schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle einreichen. Im Falle der Revision wäre sie binnen eines Monats, beginnend vom Zugang der schriftlichen Urteilsbegründung an, schriftlich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule zu begründen. Die Sitzung ist geschlossen.“ Mit den letzten Worten überreichte sie Kevin ein Blatt Papier, auf dem die Rechtsmittelbelehrung schriftlich abgefaßt war. Die Richterin packte ihre Unterlagen zusammen und drehte sich zur Protokollführerin. „Wir sind ja doch noch einigermaßen gut in der Zeit.“

Pascal fühlte sich merkwürdig berührt, wie im Kino, wenn der tragische Held erschossen am Boden lag, was der Zuschauer von Anfang dunkel geahnt hatte, aber nicht wahrhaben wollte. Er stand auf und ging auf Kevin zu, der äußerlich unbeeindruckt schien. „Das ist ja dumm gelaufen.“

„Ja, Scheißspiel. Diese Systemknechte.“ Letzteres war ein wenig zu laut gesprochen, der Staatsanwalt horchte auf. „Was haben Sie gesagt? Passen Sie bloß auf!“ Aber Kevin war schon durch die Tür hindurch. Statt einer Antwort flüsterte er zu Pascal, aber auf den Ankläger gemünzt: „Du mich auch.“ Pascal mußte lachen. Der Staatsanwalt rief noch etwas; es war ziemlich laut, aber unverständlich.